

6. Wahlperiode

(Zu 6/2769)

27. 07. 73

**Schriftliche Antwort des Justizministeriums**

**auf die Kleine Anfrage des Abg. Dr. Hopmeier (CDU)**

**— Drucksache 2769 vom 25. Juni 1973**

**Verbesserung des Adoptionsrechts**

Die Kleine Anfrage hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind der Landesregierung die zahlreichen Schwierigkeiten bekannt, die zur Zeit und auch noch in absehbarer Zukunft bei geplanten Adoptionen von in Heimen untergebrachten Kleinstkindern zu beklagen sind?
2. Ist die Landesregierung bereit, im Bundesrat gesetzgeberisch initiativ zu werden, um ein den heutigen Anforderungen entsprechendes und die Interessen der betroffenen Kinder stärker wahrendes besseres Adoptionsrecht zu erreichen?

18. 06. 73

Dr. Hopmeier (CDU)

**B e g r ü n d u n g**

In der Bundesrepublik sind gegenwärtig noch Tausende von kleinen Kindern in Heimen untergebracht. Es handelt sich hier meistens um Kinder von Eltern und ledigen Müttern, die sich um ihre Kinder überhaupt nicht mehr kümmern.

Auf der anderen Seite gibt es Hunderte von adoptionswilligen Ehepaaren, die bereit wären, für diese Heimkinder zu sorgen.

Unser bisher geltendes Adoptionsrecht wird den Interessen dieser betroffenen Kinder und der kinderlosen Ehepaare, also der präsumtiven Adoptionseletern, nicht mehr gerecht.

Der Bundestag hat nun am vergangenen Donnerstag einstimmig ein Gesetz verabschiedet, durch das verschiedene Bestimmungen des bisherigen Adoptionsrechts, die Adoptionen erschwerten, geändert wurden. Dieses Gesetz, das noch vom Bundesrat gutgeheißen werden muß, bringt freilich noch nicht die vielfach erwartete umfassende Überarbeitung und Erneuerung des gesamten Kindschafts- und Adoptionsrechts; vielmehr handelt es sich nur um eine bescheidene Teilreform.

Das Adoptionsrecht sollte unverzüglich und möglichst rasch voll und ganz reformiert werden. Aus diesem Grund bin ich der Auffassung, daß die Landesregierung von Baden-Württemberg eine Initiative im Bundesrat ergreifen sollte.

Mit Schreiben vom 27. Juli 1973 Nr. 3472 — III/107 beantwortet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Landesregierung ist bekannt, daß in der Bundesrepublik und auch in Baden-Württemberg eine große Anzahl von kleinen Kindern, insbesondere auch von Kleinstkindern, in Heimen untergebracht sind, um die sich deren Eltern nicht oder nicht in dem erforderlichen Maße kümmern. Es ist heute allgemein anerkannt, daß diese Kinder besonders schwer gefährdet sein können, wenn in den ersten Lebensjahren die individuelle Mutter-Kind-Beziehung fehlt. Auch in gut geführten Heimen besteht die Gefahr, daß ein zu langer Heimaufenthalt zu sogenannten Hospitalismusschäden führt.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, diesen vielen Heimkindern drohenden Schäden entgegenzuwirken. Es muß versucht werden, die Zahl der Fälle, in denen Mütter ihre Kinder nicht selbst versorgen können, wesentlich zu verringern. Hierzu kann die intensive Beratung alleinstehender Mütter beitragen, wie sie nach §§ 51 f. des Jugendwohlfahrtsgesetzes den Jugendämtern zur Pflicht gemacht worden ist. Auch die Besserstellung der nicht ehelichen Kinder und ihrer Mütter durch die am 1. Juli 1970 in Kraft getretene Nichtehelehenreform sollte sich auf lange Sicht in diesem Sinne auswirken. Eine der Möglichkeiten, Hospitalismusschäden bei Kleinstkindern zu vermeiden, besteht schließlich in der Freigabe solcher Kinder zur Adoption. Durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Adoptionsrechts, dem der Bundesrat in seiner Sitzung vom 6. Juli 1973 zugestimmt hat, wird es in Zukunft möglich sein, in wesentlich weitergehendem Umfang als bisher solche Kinder adoptieren zu lassen, auch wenn die leiblichen Eltern damit nicht einverstanden sind. Im gleichen Sinne dürfte die Herabsetzung der Mindestaltersgrenze vom 35. auf das 25. Lebensjahr für die Annehmenden sich auswirken.

Zu 2.:

Die Landesregierung ist mit dem Antragsteller der Auffassung, daß die Gesamtreform des Adoptionsrechts notwendig und daß sie auch dringlich ist. Im Bundesministerium der Justiz wird im Benehmen mit dem Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit seit etwa 2 Jahren an einem entsprechenden Gesetzentwurf intensiv gearbeitet. Ein Referentenentwurf ist im wesentlichen fertiggestellt. Dieser Entwurf soll den Landesjustizverwaltungen im Herbst 1973 zur Stellungnahme zugehen. Ein Regierungsentwurf soll 1974 eingebracht werden.

Dem Justizministerium Baden-Württemberg liegt zur Zeit eine Ausarbeitung vor, die ein Arbeitskreis von Adoptiveltern unter maßgeblicher Beteiligung von Professor Dr. Engler (Freiburg) und Landtagsabgeordneten Rudolf Decker (Böblingen) erarbeitet hat. An diesem Entwurf für ein neues Adoptivrecht haben auch je ein Vertreter des Justizministeriums und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung mitgewirkt. Die Ausarbeitung soll demnächst den Fraktionen des Bundestags und den beteiligten Bundesministerien als Material für die Novelle des Bundes zugeleitet werden. Der Entwurf des Arbeitskreises ist als äußerst wertvoller Beitrag für die Adoptionsreform anzusehen. Er bedürfte jedoch für das Gesetzgebungsverfahren noch einer Überarbeitung.

Sollte sich ergeben, daß die Bundesregierung die angekündigte Große Adoptionsnovelle nicht innerhalb angemessener Frist vorlegen kann, so erwägt das Justizministerium, den Entwurf des Arbeitskreises zur Grundlage einer Bundesratsinitiative zu machen. Da

dieser Entwurf allerdings davon ausgeht, daß neben der sogenannten Volladoption auch die bisherige Adoption mit eingeschränkten Rechtswirkungen beibehalten werden sollte, wäre zuvor eine Erörterung der grundsätzlichen Frage mit den anderen Ländern unerläßlich, ob es künftig eine oder zwei Adoptionsformen geben soll, da dieses Problem auch innerhalb der Länder immer noch unterschiedlich beurteilt wird.

In Vertretung

Dr. Rebmann

Ministerialdirektor